

# Amtsgericht Fürstenfeldbruck

Az.: 1 C 347/21



In dem Verfahren

[REDACTED]  
- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

**Google Ireland Limited,** [REDACTED] Irland  
- Antragsgegner -

wegen einstweiliger Verfügung

erlässt das Amtsgericht Fürstenfeldbruck durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 14.04.2021 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO folgenden

## Beschluss

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den aufgrund der Deaktivierung vom 11.03.2021 deaktivierten und / oder gesperrten Youtube-Kanal [REDACTED] ([https://www.youtube.com/channel/\[REDACTED\]](https://www.youtube.com/channel/[REDACTED])) des Antragstellers wiederherzustellen und ihm die Nutzung seines Kanals wieder zu ermöglichen.
2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 3.500,00 € festgesetzt.
4. Mit dem Beschluss sind zuzustellen:  
Antragsschrift vom 11.04.2021  
eidesstattliche Versicherung d. [REDACTED] vom 12.04.2021

## Gründe:

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragschrift vom 11.04.2021 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen. Darin sind Anordnungsanspruch sowie Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Soweit der Antragssteller mit Blick auf den Hauptantrag die Androhung eines Ordnungsmittels aufgenommen hat, war der Tenor anzupassen. Die Androhung von Ordnungsmitteln bei Duldungs- und Unterlassungsverfügungen war im Zusammenhang mit dem gestellten Hauptantrag nicht auszusprechen, weil der Antragssteller damit die Vornahme einer Handlung begehrt, welche gem. §§ 887, 888 ZPO durch Zwangsgeldfestsetzung vollstreckt wird und nicht durch die Verhängung eines Ordnungsgeldes gem. § 890 ZPO.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Amtsgericht Fürstenfeldbruck  
Stadelbergerstr. 5  
82256 Fürstenfeldbruck

zu erheben.

Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Er kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Fürstenfeldbruck  
Stadelbergerstr. 5  
82256 Fürstenfeldbruck

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mit-

teilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

[Redacted]

Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

Fürstentfeldbruck, 14.04.2021

[Redacted] JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle